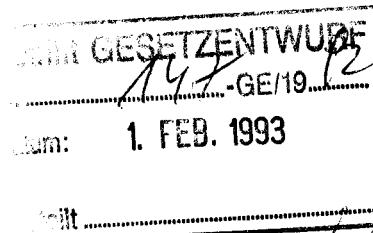




# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Ⓛ (0662) 8042-2160    Ⓛ 633028    DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien



**Zahl**  
0/1-17/127-1992

**Chiemseehof**  
**(0662) 8042**      **Datum**  
**Nebenstelle 2982**      **27.1.1993**  
Dr. Margon

**Betreff**

Entwurf von Novellen zum  
1. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (FGG)  
2. Agrarbehördengesetz 1950 (AgrBehG)

**Bzg.:** Do. Zl. 13.141/05-I 3/92

Zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme gekannt:

1. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz geändert wird:

Zu Z. 3:

Dem Bestand der österreichischen Rechtsordnung gehört das Amtshaftungsgesetz an. Dieses Gesetz sieht einen Schadenersatz in Geld vor, wenn von einem Organ des Bundes, der Länder, (der Bezirke,) der Gemeinden, sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Trägern der Sozialversicherungen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten jemandem schuldhaft ein Schaden zugefügt wurde. Der durch eine gesetzwidrige Zuteilung im Zusammenlegungsverfahren entstandene Schaden kann daher bereits heute nach dem Amtshaftungsgesetz geltend gemacht werden. Voraussetzung ist dabei jedoch die schuldhafte Zufügung des Schadens. Nunmehr soll erstmalig im Agrarbereich unabhängig von der Frage eines Verschuldens ein

- 2 -

Entschädigungsanspruch für jenen Schaden eingeräumt werden, der durch eine gesetzwidrige Zuteilung einer Abfindung im Zusammenlegungsplan entstanden ist. Zu überlegen ist jedoch dabei, daß Grundzusammenlegungen und Flurbereinigungen bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken keineswegs als primär im öffentlichen Interesse gelegene Maßnahmen zu qualifizieren sind. Vielmehr bietet die öffentliche Hand den Betroffenen zu ihrem Vorteil (sinnvolle Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden) völlig kostenlos die Durchführung eines technisch und juristisch aufwendigen Verfahrens, das darüber hinaus die Einsparung sonst erforderlicher beträchtlicher Ausgaben für die rechtsfreundliche Vertretung (Anwalt, Notar) ermöglicht. Weiters bestehen spezifische Abgabebefreiungen, wie z. B. der Entfall der Grunderwerbssteuer (§ 3 Abs. 1 Z. 4 Grunderwerbssteuergesetz 1987).

Die Parteien werden auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmungen darüber hinaus in die Lage versetzt, über das Amtshaftungsgesetz hinaus verschuldensunabhängig vom jeweiligen Land wegen rechtswidriger Zuteilung einer Abfindung Schadenersatz zu fordern. Damit wird eine weitere Besserstellung der Parteien gegenüber dem Land erzielt, obwohl einem anderen am Agrarverfahren Beteiligten aus der Zuteilung ein Vorteil entstanden sein müßte! Konsequenterweise ist anzustreben, unter den Verfahrensparteien selbst, allenfalls im Wege der Zusammenlegungsgemeinschaft, einen gerechten finanziellen Ausgleich zu schaffen! Ein Anspruch gegenüber dem Land wird daher abgelehnt. Die Parteien haben ohnedies vielfältige Vorteile aus der Tätigkeit der Verwaltung; insbesondere haben sie kein finanzielles Prozeßrisiko zu tragen. Dazu kommt, daß die gewählte Vorgangsweise die Gefahr von Beispieldwirkungen in sich birgt, nicht mehr auf ein Verschulden der handelnden Organe abstehende Haftungsregelung auch für andere Verwaltungsbereiche einzuführen.

Wenn trotz alledem an der Einführung eines verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruches festgehalten wird, müßten

- 3 -

verschiedene Sicherheiten eingebaut werden, die eine mißbräuchliche Antragstellung um Entschädigung und eine Blockierung der Behörden ausschließen. Die Einleitung solcher Verfahren müßte zur Voraussetzung haben:

1. die Vorlage einer Schadensberechnung;
2. die Überschreitung einer bestimmten Mindestschadenshöhe.

Im Falle der Zuerkennung einer Entschädigung sollen bei der Bemessung der Höhe etwaige gewährte Förderungen berücksichtigt werden.

Im Detail werden noch Bedenken dagegen erhoben, wenn der Landesagrarsenat über den Anspruch entscheiden soll, der Schaden aber im Fall der Devolution durch eine Entscheidung des Landesagrarsenates selbst verursacht worden ist. Weiter ist unklar, ob mit der neuen Entschädigungsregelung auch der Fall erfaßt werden soll, daß die vorläufig übernommene Grundabfindung nicht dem § 4 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes (Neuordnung) entspricht.

Zu Z. 5:

Aus den erläuternden Bemerkungen geht hervor, daß § 11 die Möglichkeit schaffen soll, eine bereits vorläufig übergebene Abfindung vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes abzuändern. Aus dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 geht dieses Abänderungsrecht jedoch nicht eindeutig hervor.

2. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 geändert wird:

Grundsätzlich ist der Instanzenzug von einer Landesbehörde zu einer Bundesbehörde mit der Forderung der Länder nach Stärkung ihrer Verantwortlichkeiten im Bundesstaat nicht in Einklang zu bringen. Er kann lediglich eine Ausnahme darstellen. Die im Art. 12 Abs. 2 B-VG verankerte Bestimmung darf ihren Ausnahmecharakter nicht verlieren.

- 4 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor